



KOEPFER Anforderung an Lieferanten zur Sicherstellung der Informationssicherheit

Stand Januar 2024, FO.193

Präambel

Als weltweit aufgestellter, unabhängiger Zulieferer ist die KOEPFER Group ein starker und verlässlicher Partner der Automobilindustrie. Als einer der führenden Hersteller von hochgenauen Zahnrädern für Motoren- und Getriebeanwendungen verbinden wir technologische Leistungsstärke mit Engagement, Kreativität und Motivation. Um unserem hohen Anspruch an Qualität gerecht zu werden, beschäftigen wir herausragende Spezialisten auf dem Gebiet der Metallbearbeitung.

Zur Herstellung dieser hochwertigen Erzeugnisse ist es erforderlich, ebenso hochwertige Rohstoffe und Halbzeuge einzusetzen, da die Qualität der zugelieferten Produkte das Endprodukt maßgeblich beeinflusst. Diese hohen Ansprüche gelten gleichermaßen auch für extern bereitgestellte Prozesse und Dienstleistungen.

Vorliegende Richtlinie zum Austausch via EDI Interface beschreibt die Struktur der Informationsflüsse zwischen dem Lieferanten und dem KOEPFER-Beschaffungsprozess. Um einen durchgängigen, fehlerfreien und direkten Informationsfluss zu gewährleisten, soll dieses Dokument helfen, einen Überblick der nötigen Dokumente und Richtlinien zu gewähren, sowie auf erforderliche Dokumente aufmerksam zu machen.

Zur beidseitigen Optimierung der Geschäftsprozesse geben wir allen unseren Lieferanten die Möglichkeit, die Kommunikation per "Electronic Data Interchanges" (EDI) abzuwickeln. Die vorliegende Richtlinie enthält allgemeine Informationen zum Einrichten der EDI-Support-Einrichtungen und zur Durchführung der Kommunikation per EDI.

Um sicherzustellen, dass Sie die aktuellen und gültigen Dokumente verwenden, besuchen Sie bitte unsere KOEPFER-Homepage:

<https://www.koepfer.com/unternehmen/einkauf/>

Neuausgaben bzw. Änderungen werden allen Lieferanten der KOEPFER Group kommuniziert. Das Handbuch ist zweisprachig deutsch / englisch. Die deutsche Ausgabe ist verbindlich.

1. Generelles

Allgemeine Information

Dieses EDI-Handbuch enthält allgemeine Informationen zum Einrichten der EDI-Support-Einrichtungen und zur Durchführung der Kommunikation per EDI (Electronic Data Interchange). Es stellt sicher, dass sowohl KOEPPER als auch der Lieferant die Ablaufprozesse zwischen den Häusern so effizient als nur möglich gestalten und die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt erhalten und steigern zu können.

Die folgenden Aspekte werden im Detail beschrieben:

- Allgemeine Rolle von EDI im Lieferprozess
- Verwendete EDI-Nachrichten für die Kommunikation
- Technische Voraussetzungen und Spezifikationen
- Einrichtungsverfahren für den Start von EDI und das Testverfahren mit KOEPPER
- Echtheit der Datenherkunft, Aufbewahrungspflicht, Unversehrtheit und Fehlerprozedere

Diese Richtlinie gilt für alle EDI-Transaktionen und elektronischen Kommunikationsprozesse zwischen der KOEPPER Group und unseren Geschäftspartnern.

Begriffsbestimmungen

EDI-Nachricht

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Informationen bezeichnet, die nach einer vereinbarten Datenstruktur in ein maschinenlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

EDI-Übertragungsdatei

Eine EDI-Übertragungsdatei kann eine oder mehrere EDI-Nachrichten enthalten.

Arbeitstag

Arbeitstage sind alle Kalendertage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und den bundesweit einheitlichen Feiertagen.

Ansprechpartner

Hier finden Sie die Namen und weitere Informationen von Ansprechpartnern für alle KOEPPER EDI-bezogenen Themen. Alle Kommentare, Anmerkungen oder Fragen, die sich auf diese EDI-Richtlinie beziehen, sind zu richten an:

KOEPPER Holding GmbH
 Josef-Koepfer-Strasse 8
 78120 Furtwangen

IT-SAP (EDI)
edi-support@koepfer.com

2. Lieferantenkommunikation bei KOEPPER

Die Parteien stellen die für die Übertragung, den Empfang, die Lesbarmachung, die Aufzeichnung und Speicherung von Nachrichten und Übertragungsdateien erforderlichen Einrichtungen, Software-Programme und Dienstleistungen bereit und warten sie.

Alle EDI-Nachrichten werden auf Basis der zwischen den Partnern vereinbarten Datenstrukturen übertragen.

Sofern codierte Werte in den EDI-Nachrichten verwendet werden, sollen sie auf

- von UN/CEFACT veröffentlichten Codelisten,
- als ISO-Normen herausgegebenen Codelisten und
- anderen offiziell veröffentlichten Codelisten basieren.

Stehen solche Codelisten nicht zur Verfügung, werden bevorzugt Codelisten verwendet, die veröffentlicht wurden, fortgeschrieben werden und Entsprechungen zu anderen Codiersystemen aufweisen.

Weitere Details sind in den folgenden Kapiteln und den Anlagen festgehalten.

2.1 EDI Provider und Format

KOEPFER bietet seinen Lieferanten die folgenden Kommunikationsprotokolle an:

- EDI Kommunikation via All for One Steeb AG
- Format: EBCDIC/ASCII

Dies ist die Basis für eine erfolgreiche Kommunikation zwischen unseren Lieferanten und KOEPFER

2.2 EDI Normen

Einordnung der EDI Normen



2.3 Technische Spezifikationen

Folgende Komponenten werden benötigt, um EDI in Unternehmen zu implementieren:

- **ERP-Konnektor** zur Integration des eigenen ERP-Systems
- **Konverter** für die Umwandlung von Inhouse Formaten
- **Kommunikationsadapter** für die technisch Zustellung der „EDI Message“ an die Geschäftspartner

2.3.1 EDI Dokumentenstandard bei KOEPFER

- VDA4987

Weitere Formate können nach gesonderter Bedarfsklärung angeboten werden.

2.3.2 Kommunikationsprotokoll

Folgende EDI Kommunikationsprotokolle werden bei der KOEPFER Group verwendet:

- OFTP2 (bevorzugt)

2.4 Datenblatt für Lieferanten

Lieferanten erhalten vor Einführung der EDI Schnittstelle ein technisches Daten-Parameterblatt für den Austausch von EDI-Daten mit KOEPFER mit folgenden erforderlichen Informationen wie:

- EDI Lieferantenkontaktperson
- Lieferantentelefonnummer
- Lieferantenkommunikationsprotokoll
- Virtuelle EDI Filenamen
- Etc.

Dieses Datenparameterblatt ist vom Lieferanten ausgefüllt an KOEPFER zuzusenden, sobald dieser bezüglich EDI-Kommunikation in Kontakt tritt.

2.5 EDI Guidelines

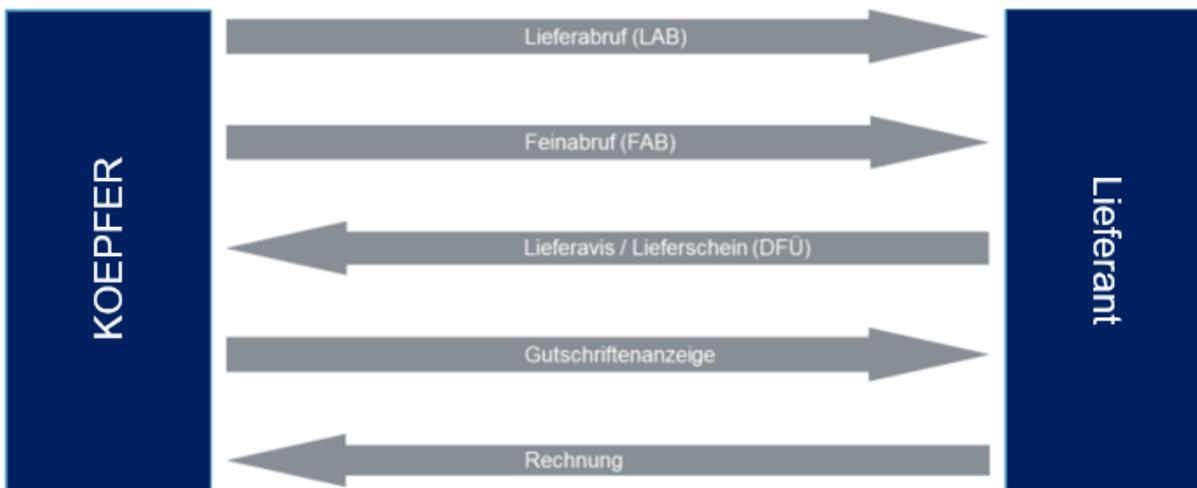
Folgende EDI-Richtlinien für VDA- und EDIFACT-Nachrichten sind im VDA abrufbar als Anlage dieser Richtlinie zu verstehen:

- Global DESADV: [VDA 4987 - Lieferavis mit EDI V3.1 2023-06 \(ersetzt die VDA 4913\)](#)
- VDA Standards: [Verband der Automobilindustrie e. V. | VDA](#)

3. Prozessbeschreibung

3.1 Überblick zum derzeitigen Daten- und Informationsfluss

Informationsfluss zwischen Lieferanten und KOEPFER



3.2 Anbindung eines neuen Lieferanten (Processflow)

1. Einkauf wird informiert über EDI Anbindung
2. Anschreiben an Lieferant mit folgenden Informationen
 - KOEPFER EDI Parameter
 - MECS
3. Verbindungstest

Die Kosten der Einführung liegen auf Seiten des Lieferanten.

3.2.1 Nachrichtentest

Jeder ersten Einrichtung geht grundsätzlich ein Testbetrieb voraus. Die Übertragungen im Testbetrieb dienen ausschließlich der Vorbereitung eines zuverlässigen Ablaufs und haben keine rechtliche Verbindlichkeit bis zur Aufnahme des Echtbetriebs. Hierfür werden eingehende und ausgehende EDI-Tests durchgeführt.

Für einen Test verwenden Sie bitte den in der Anlage 2 aufgeführten Dateinamen TEST.KOG.OFTP2.

3.2.2 Go-Live

Im Anschluss an die erfolgreiche Testphase wird die EDI-Anbindung durchgeführt. Ihr Unternehmen ist von nun an mit den gemeinsam gewählten Spezifikationen an die Kommunikationssysteme der KOEPFER Group verbunden.

4. Verarbeitung und Sicherheit von EDI Nachrichten/-Übertragungsdateien

Die EDI-Übertragungsdateien werden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach dem Empfang verarbeitet.

Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Übertragungsdateien vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht/-Übertragungsdatei zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht/-Übertragungsdatei vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten und Übertragungsdateien obligatorisch.

Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht/- Übertragungsdatei oder zur Entdeckung eines Fehlers in einer Nachricht/Übertragungsdatei, informiert der Leistungsempfänger den Sender unverzüglich darüber.

Die Parteien sind hinsichtlich der Durchführung des EDI / WebEDI-Verfahrens berechtigt, sich Dritten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu bedienen, sofern dies der jeweils anderen Partei zuvor mitgeteilt wird. Dies entbindet die Parteien nicht von ihren Verpflichtungen.

Im WebEDI-Verfahren erfolgt eine Rückmeldung aus dem empfangenden System, ob die Nachricht übermittelt und verarbeitet wurde. Diese Rückmeldung enthält im Erfolgsfall auch bereits die Buchungsnummer aus dem empfangenden SAP-System. Der Beleg ist damit verarbeitet.

5. Ergänzende Maßnahmen zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die ihm übermittelten, für die Echtheit der Herkunft relevanten Daten mit den bei ihm gespeicherten Informationen abzugleichen und eine Verarbeitung der EDI Übertragungsdatei nur bei vollständiger inhaltlicher und formeller Übereinstimmung vorzunehmen. Andernfalls ist nach Ziff.6 Fehlerprozedere zu verfahren.

Insbesondere verpflichten sich beide Parteien zur Verwendung von eindeutigen Identifikationsmerkmalen auf Datenaustausch- und auf Nachrichtenebene. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, diese Identifikationsmerkmale hinsichtlich ihrer Plausibilität zu überprüfen.

Sofern sich die Identifikationsmerkmale oder die persönlichen Stammdaten des Leistungserbringers ändern, hat der Leistungserbringer dafür Sorge zu tragen, dass der Leistungsempfänger unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung schriftlich von der Veränderung in Kenntnis gesetzt wird. Erst wenn die Änderungen nach den gemeinsam vereinbarten Prozessen verarbeitet worden sind, dürfen die geänderten Identifikationsmerkmale verwendet werden.

Der Leistungsempfänger wird dem Leistungserbringer die Abänderung seiner Stammdaten bestätigen (Abänderungsmittelung). Erst mit Erhalt der Abänderungsmittelung dürfen die geänderten Identifikationsmerkmale verwendet werden. Die Verwendung der bisherigen Identifikationsmerkmale führt ab diesem Zeitpunkt zur Fehlermeldung an den Leistungserbringer und Nichtverarbeitung (vgl. Ziff. 6 Fehlerprozedere).

Der Leistungsempfänger wird sicherstellen, dass keine EDI-Nachricht mehrfach verarbeitet wird. Diese Überprüfung erfolgt anhand der Partner-ID des Rechnungsstellers, Rechnungsnummer, Rechnungsanschrift, Belegart (Nachrichtentyp) und dem Rechnungsdatum.

6. Fehlerprozedere

Sofern in den Verfahren zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit der Daten bereits ein Fehler festgestellt wird, führt dies zur Nichtverarbeitung der gesamten EDI-Übertragungsdatei.

EDI

Sofern ein Fehler einzelne Rechnungsbelege (EDI-Nachrichten) in der EDI-Übertragungsdatei betrifft, führt die Feststellung eines Fehlers mindestens zur Nichtbearbeitung der jeweils fehlerhaften Rechnungsbelege; fehlerfreie Rechnungsbelege können hingegen, nach Maßgabe des Leistungsempfängers verarbeitet werden. Die festgestellten Fehler werden vom Leistungsempfänger in einem Fehlerprotokoll dokumentiert. Dem Versender wird der festgestellte Fehler und die Nichtverarbeitung unverzüglich mitgeteilt.

WebEDI

Die Rückmeldung im Fehlerfall – bei Nichtverarbeitung/-Buchung – erfolgt im Rahmen des Online-Dialogprozesses als Fehlermeldung. Die Nachricht gilt dann als nicht übermittelt.

7. Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

Werden Änderungen dieser EDI-Vereinbarung erforderlich, so wird KOEPFER den Lieferanten informieren und ihm die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses zu den geänderten Bedingungen anbieten.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Richtlinie im Übrigen nicht.

8. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Auf diese EDI-Richtlinie und sämtliche Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, findet deutsches Recht Anwendung, und zwar unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) oder Teilen daraus.

Gerichtsstand ist der Sitz der bestellenden KOEPFER Gesellschaft. KOEPFER behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.

Anlagen:

- **Anlage 1** VDA-4987-T2-Global-DESAD, Abrufbar über [VDA 4987 - Lieferavise mit EDI V3.1 2023-06 \(ersetzt die VDA 4913\)](#)
- **Anlage 2** KOEPFER EDI Datenblatt für Lieferanten
- MECS Sicherheitszertifikat